

Amtsausschuss Friesack

Beschluss

öffentlich

nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0011/19

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Amtsausschuss	15.05.2019	09	10	9	0	1	12

Nach § 22 BbgKVerf war kein AA-Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung und Beschluss über die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Bereich des Amtes Friesack

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Friesack beschließt die anliegende Gebührensatzung für die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Bereich des Amtes Friesack.

I. Sachdarstellung:

Das Amt Friesack ist zuständige Ordnungsbehörde für die Abwehr von Gefahren, die Personen durch Obdachlosigkeit drohen. Als Obdachlosenunterkunft werden Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Friesack/OT Zootzen genutzt.

Das Amt Friesack hat diese Räumlichkeiten angemietet, sie einer Renovierung unterzogen und stellt die Ausstattungsgegenstände.

Weiterhin trägt das Amt Friesack die durch die Nutzung anfallenden Betriebskosten.

Hieraus ergibt sich ein finanzieller Aufwand, der auf die untergebrachten Personen umgelegt werden muss.

Die noch geltende Satzung aus dem Jahr 1997 bedurfte einer Anpassung.

II. Lösung:

Beschluss der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Bereich des Amtes Friesack.

III. Alternativen:

Keine vergleichbaren, eine Nutzung der Kapazität des Obdachlosenheimes in Rathenow kann nicht mehr mit Sicherheit erfolgen. Insofern müssen zu jedem Zeitpunkt geeignete Räumlichkeiten vorgehalten werden, da anderenfalls das Amt Friesack als Ordnungsbehörde nur auf gewerbliche Anbieter wie Pensionen etc. zurückgreifen kann. Die hierfür entstehenden Kosten sind nicht bestimmbar und der Standard solcher Unterkünfte geht weit über das notwendige Maß hinaus und führt eher dazu, dass betroffene Personen nicht aktiv an der Wohnungssuche zur Beendigung der Obdachlosigkeit mitwirken.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Amtsausschuss des Amtes Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

Beschluss-Nr. 0058/97 vom 07.04.1997

Dr. Christian Meyer
Amtsausschussvorsitzender

Amtsdirektor

Christian Pust

Amt Friesack

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Bereich des Amtes Friesack

Inhaltsverzeichnis	Seite	
§ 1 Grundsatz	1	
§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht		1
§ 3 Gebührenpflichtige	1	
§ 4 Gebührenhöhe	2	
§ 5 Festsetzung der Gebühr und Fälligkeit		2
§ 6 Inkrafttreten	2	

§ 1 Grundsatz

Gemäß § 14 der Satzung über die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Bereich des Amtes Friesack werden Benutzungsgebühren erhoben. Das Nähere wird in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses gem. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Bereich des Amtes Friesack durch die Inanspruchnahme der Unterkunft. Sie endet mit dem Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und des Schlüssels an das Amt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind diejenigen Personen, denen die Unterkunft zugewiesen wurde bzw. deren Sorgeberechtigte.
- (2) Volljährige Familienangehörige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften gesamtschuldnerisch. Personen, die einzeln in dieselbe Unterkunft eingewiesen sind, schulden die Gebühr anteilig.
- (3) Schlafplätze für Übernachtler (Nachtasyl) können von übernachtenden Personen für die Dauer von 15 Stunden ab dem abendlichen Einzug genutzt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt das Amt Friesack zur anteiligen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Mietkosten, Unterhaltung und des Betriebs der Unterkunft folgende tägliche Benutzungsgebühr für die Benutzung der Unterkünfte einschließlich Heiz- und Betriebskosten:

Notunterkunftsbewohner pro Tag = 10,00 €

Übernachter pro Tag (15 Stunden) = 6,25 €

- (2) Für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt folgende Benutzungsgebühr an:

Notunterkunftsbewohner pro Tag: = 5,00 €

Übernachter pro Tag (15 Stunden) = 3,12 €

§ 5 Festsetzung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Es können durch Bescheid Voraussetzungen festgesetzt werden, insbesondere wenn die Inanspruchnahme der Unterkunft für einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen absehbar ist.
- (2) Übernachtler entrichten die Gebühr täglich.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin oder den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung. Sie unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Friesack in Kraft.

Friesack, 15.05.2019

Christian Pust

Amtsdirktor